

Anlage

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr.36/19 "Nachtweide" in der Ortschaft Glindenberg - Stadt Wolmirstedt

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Barleben	11.08.2020	- Für die Gemeinde Barleben ist aktuell keine unmittelbare Betroffenheit zu verzeichnen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	16.07.2020	- Mit dem geplanten Bebauungsplan werden städtebauliche Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr.36/19 "Nachtweide" in der Ortschaft Glindenberg Stadt Wolmirstedt

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH	13.07.2020	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten	15.07.2020	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken. - Die Fachstelle Landwirtschaft hat gegenüber dem Vorhaben bestehen folgende Bedenken: Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von 3.955m ² wird intensiv landwirtschaftlich als Ackerland bewirtschaftet. Das Flurstück 69, der Flur 5 der Gemarkung Glindenberg, ist Bestandteil vom Feldblock-Nr.:DESTLI-05- 0880-0050 mit 0,5265 ha Ackerfläche. Das Flurstück 78, Flur 5 der Gemarkung Glindenberg, ist Bestandteil vom Feldblock-Nr.:DESTLI-05-0880-0040 mit einer Ackerfläche von 1,1510 ha. Durch das geplante Vorhaben werden der landwirtschaftlichen Produktion auf Dauer ca. 3.955m ² Ackerland entzogen und es bleiben kleine unwirtschaftliche Spitterflächen zur weiteren Bewirtschaftung übrig. Zur Bewirtschaftung dieser Spitterflächen kommt es unweigerlich zu Mehraufwendungen. Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung des Bodens leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes, der Ernährungs- und der Rohstoffsicherung, zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 §1 Vorsorgegrundsätze Abs.1 Mit Grund und Boden soll sparsam und	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Bei den betroffenen Flächen handelt es im Bestand um Kleinflächen, deren Bewirtschaftung erschwert ist. Durch die Bebauung werden weitere Flächen der Landwirtschaft entzogen. Benachbarte, noch kleinere Feldblöcke an der Ohrestraße zeigen, dass diese Flächengröße offensichtlich immer noch ackerbaulich nutzbar ist. Insofern beschränken sich die grundsätzlichen Auswirkungen auf den Flächenentzug. Dieser ist erforderlich. Im Zusammenhang der bebauten Ortslage Glindenberg stehen geeignete Flächen für die Deckung des Wohnbedarfes nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung, so dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist. Die Belange der Entwicklung der Ortschaft Glindenberg (§1 Abs.6 Nr.4 BauGB) und die Belange der Deckung des Wohnbedarfes (§1 Abs.6 Nr.2 BauGB) gewichtet die Stadt Wolmirstedt im vorliegenden Fall einer kleinflächigen Arrondierung der Ortslage höher als die Belange der Landwirtschaft.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Böden, die die Bodenfunktionen nach §2 Abs.2 Nr.1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S.2331, 2334), in der jeweils geltenden Fassung in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.</p>		
2.3.	Avacon Netz GmbH	14./22.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (Hausanschluss für die Nachweide Nummer 4). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. - Sollten im Zuge der Erschließung Verkehrsflächen entstehen, die künftig Privatstraßen sein sollen, bittet die Deutsche Telekom für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." - Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend. Darum bittet die Deutsche Telekom zu beachten, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über die Bauherren-Hotline beantragen. - Bei Planungsänderungen bittet die Deutsche Telekom um erneute Beteiligung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hausanschlussleitung befindet sich im öffentlichen Straßenraum. Sie wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. - Die Umwidmung von öffentlichen Straßen zu privaten Straßen ist nicht vorgesehen. Für neu entstehende private Straßen auf privaten Grundstücken kann die Stadt Wolmirstedt keine Zuständigkeit für die Eintragung von Dienstbarkeiten erkennen. Dies ist durch den Versorgungsträger in eigener Verantwortung bei Erfordernis zu veranlassen. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Eine Planänderung ist nicht erfolgt. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
2.5.	GDMcom	07.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Schwaig b.Nürnberg - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportaal BIL. <p>Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	
2.6.	K+S Minerals and Agriculture GmbH	17.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz I). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend §110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung von ca. 0,02m (Stand 2019) messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5m \pm50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefelagen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Minerals and Agriculture GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise in Punkt 3.2. werden entsprechend der Stellungnahme aktualisiert. 	kein Beschluss erforderlich

			GmbH keine übermäßigen Anlagen betrieben. Die Hinweise sind teilweise im Bebauungsplan unter Punkt 3.2. im Absatz untertägiger Bergbau berücksichtigt.		
2.7.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	16.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für den Wendehammer wurde nach RaSt06 so dimensioniert, dass eine Wendeanlage für das dreiachsige Müllfahrzeug errichtet werden kann. 	kein Beschluss erforderlich
2.8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	21.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		30.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines hochrangigen archäologischen Denkmals (Glindenberg Fundplatz 7, über eine Ausgrabung bekannt gewordenes neolithisches Gräberfeld der Walternienburger Kultur, Siedlung Eisenzeit und Römische Kaiserzeit, Siedlung Mittelalter). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge der Erschließung und Bebauung in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 Abs.9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle abzustimmen. Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind gemäß §14 Abs.9 DenkmSchG LSA vom Veranlasser zu tragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Nebenbestimmungen in Bebauungsplänen nicht zulässig sind. 	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	05.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes "Zielitz I" Nr. III-A-d/h-613/90/1007 (Bodenschatz: Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung). Die K+S Minerals and Agriculture GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von der K+S Minerals and Agriculture GmbH eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die K+S Minerals and Agriculture GmbH wurde im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geologie: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nicht bekannt. - Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es den Hinweis, dass vor allem westlich der Nachtweide oberflächennah wenig tragfähige Schichten (Auelehm) anstehen. Nach Unterlagen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen ist der Grundwasserstand etwa bei 2 bis 5 Meter unter Flur zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. 	
2.10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	27.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst gibt es keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landesverwaltungsamt	30.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
		13.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Landkreis Börde	20.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisplanung / Regionalplanung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß §13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde, die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>durch die gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach §13 Abs.2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Glindenberg. Mit diesem soll ein Wendehammer und bis zu 5 Bauplätze für Wohnnutzung entstehen. In Bebauungsplan sind Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3.955m². Die Tatbestände nach Pkt.3.3. Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018), Bebauungspläne zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäuser in einem Geltungsbereich <2.000m², sind nicht vollständig erfüllt. Die Größe des Geltungsbereiches wird überschritten. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p> <p>- Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Im ausgewiesenen Geltungsbereich des Planentwurfes entstehen max. 5 Grundstücke auf einer Fläche von 3.955m². Der Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt stellt das Plangebiet teilweise als Wohnbaufläche und teilweise als landwirtschaftliche Fläche dar. Wie in der Begründung dargestellt, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Für das Planverfahren wurde das beschleunigte Verfahren gemäß §13b BauGB gewählt. Gemäß §13b BauGB gilt bis zum 31.12.2019 der §13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche i.S. des §13a Abs.1 S.2 BauGB von weniger als 10.000m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Planverfahren wurde bis zum 31.12.2019 durch einen Aufstellungsbeschluss am 05.12.2019 förmlich eingeleitet. Der Satzungsbeschluss nach §10 Abs.1 BauGB ist bis zum 31.12.2021 zu fassen. Kommentierung § 13 b BauGB Krautzberger Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, Februar 2020: Auszuschließen sind allerdings die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nämlich die Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, die Anlagen für Verwaltungen, die Gartenbaubetriebe und die Tankstellen. Diese Nutzungen sind zwar grundsätzlich hinsichtlich ihres Störgrades im allgemeinen Wohngebiet (WA) verträglich, sie dienen jedoch nicht den dortigen Wohnnutzungen. Die Planung solcher Nutzungen ist im beschleunigten Verfahren nicht zulässig (VGH München (Urt. vom</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>04.05.2018 -15 NE 18.382). In den textlichen Festsetzungen §1 Pkt.1 wird dieser Ausschluss festgesetzt. Die ermittelte Grundfläche von 1.017m² für bauliche Anlagen liegt deutlich unter dem Schwellenwert. Das Plangebiet grenzt nördlich an die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Glindenberg an. Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. - Bauaufsicht: Der Bebauungsplan weist eine neue Baufläche nördlich der Ortslage Glindenberg aus. Diese ist über die Gemeindestraße verkehrlich angebunden. Diese Straße ist Zubringerstraße zur Ortsumgehungsstraße und deshalb auch verkehrslärmarm. Dem Standort und der Bebauungsplanung kann aus bauaufsichtlicher Sicht ohne Auflagen zugestimmt werden. - Recht und Ordnung / Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der derzeit hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde für das Flurstück 78, Flur 5, Gemarkung Glindenberg eine teilweise Einstufung als Kampfmittelverdachtsfläche festgestellt. Innerhalb des Gefahrenbereiches kann bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Kontakt oder ein Auffinden von Kampfmitteln nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auf diesem Umstand ist in dem Bebauungsplan hinzuweisen. Schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen sind bei einem Kontakt mit Kampfmitteln zu befürchten. Daher ist es zwingend erforderlich, dass der gekennzeichnete Gefahrenbereich rechtzeitig vor Beginn jeglicher Bauarbeiten mit erdeingreifenden Tätigkeiten überprüft/ sondiert wird. Die Sicherheitsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei den Baumaßnahmen die Gefahren, die von einer möglichen Kampfmittelbelastung ausgehen, für Leib und Leben sowie für schützenswerte Güter so gering wie möglich gehalten werden müssen. Nur durch eine Überprüfung/ Sondierung i.V. mit einer Beräumung vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen ist eine wirksame Gefahrenminimierung gewährleistet. Ein weniger belastendes Mittel ist nicht sichtbar. Gegen Arbeiten ausschließlich an der Erdoberfläche liegen keine Bedenken vor. Baumaßnahmen mit jeglichen erdeingreifenden Tätigkeiten können erst nach erfolgter Prüfung auf Kampfmittel erfolgen. - Sofern die Überprüfungsarbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Magdeburg, Polizeiinspektion Zentrale Dienste, erfolgen sollen, sind dem Amt für Recht und Ordnung- SG Gefahrenabwehr unter Benennung des Aktenzeichens 262/2020 rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten folgende Unterlagen in Papierform zur Vorlage an den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu übergeben: Beschreibung der Maßnahme, Auflistung der Flure/ Flurstücke mit Benennung der Eigentümer, 2 Übersichtspläne bzw. Karten mit topografischer Übersichtskarte mit Kennzeichnung der beantragten Fläche, Detailkarten mit erkennbaren Flur/ Flurstücken und Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme. Hier weist der Landkreis auf eine zu erwartende längere Bearbeitungszeit hin. Wenn aus zeitlichen oder technischen Gründen eine private Räumfirma die Sondierung oder 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise betreffen das konkrete Antragsverfahren. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Behandlung. 	
--	--	---	--	--

		<p>eine Baubegleitung vornehmen soll, so erfolgt dies grundsätzlich auf eigene Kosten des Auftraggebers. Bevor diese Firmen tätig werden können, ist vorher eine Zuverlässigkeitsprüfung dieser Firmen durch die PI Magdeburg Zentrale Dienste, Kampfmittelbeseitigungsdienst, erforderlich. Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst sind dazu rechtzeitig vor Beginn der Überprüfungs- und Räummaßnahmen durch diese Firma folgende Unterlagen in schriftlicher Form über das Rechtsamt des Landkreises Börde (Räumstellenanzeige vorzulegen: Anschreiben des Antragstellers an die private Kampfmittel-Räumfirma und deren Zustimmung, Angaben über die Art der auszuführenden Tätigkeiten, zum Einsatz kommende Technik bzw. Verfahren, Zeitraum der Maßnahme, Ort/ Gemarkung mit Fluren und den dazu betreffenden Flurstücken, vorhabenbezogenes ggf. digitales Kartenmaterial (Liegenschaftskarte, Lageplan, topografische Karte) ggf. mit Trassenverlauf, in gut leserlichem Maßstab, Angabe verantwortlicher Personen mit entsprechendem Befähigungsnachweis. Diesen Firmen ist in der Regel der Ablauf bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegen Arbeiten außerhalb des besonders gekennzeichneten Bereiches liegen keine Bedenken vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurden für die Flurstücke 69 und 426, Flur 5, Gemarkung Glindenberg kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Der Bebauungsplan ist durch den Hinweis auf Kampfmittel zu ergänzen. - Natur und Umwelt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Nachtweide" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft / Abwasser: keine Bedenken - Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Sie betreffen jedoch nicht das Bebauungsplanverfahren. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu 	
--	--	---	--	--

		<p>Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach §30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Nach den Vorschriften des §55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich, so ist eine von vom Schmutzwasser getrennte gesammelte Ableitung notwendig. Hierzu ist nach §79b des WG LSA die Gemeinde verpflichtet, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll in diesem verbleiben und auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung gebracht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer möglichen breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers auf einzelnen Grundstücken über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung von oberflächigen Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde) Diese müssen ausreichend bemessen sein. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Insbesondere gelten hierbei die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153. Nach §69 Abs.1 WG LSA ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist entsprechend anzupassen. - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Auflage: Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Hinweise: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 	<p>beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen die Entwässerungsplanung. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist gemäß der Stellungnahme des WWAZ über einen Erschließungsvertrag möglich. - Die Sachverhalte betreffen konkrete Baumaßnahmen und nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keiner Behandlung. 	
--	--	--	--	--

			<p>Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Aufgrund der geringen Geschüttheit des Grundwassers sind bei sämtlichen Handlungen und Maßnahmen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach §5 WHG in besonderem Maße zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen diesen Bebauungsplan keine Bedenken. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. - Gemäß §78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Hochwasserrisikogebiete im Bebauungsplan darzustellen. - Im Vorhabengebiet befindet sich der "Bauerngraben I" (Gewässer II.Ordnung). Gemäß §50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V. mit §38 des WHG ist geregelt, dass bei Gewässern II.Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5m definiert ist. Diese Regelung ist auf Abschnitte im Außenbereich beschränkt. Mögliche Verrohrungen des Gewässers dürfen in keiner Form bebaut werden. <p>Hinsichtlich der Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in den jeweiligen Ortslagen ist es geboten, gleichfalls einen Schutzstreifen vorzusehen. In jedem Falle sollten Eingriffe, welche die Pflege und Entwicklung des Gewässers und / oder den Abfluss erschweren, vermieden werden. Sind dennoch entgegen §39 WHG solche Maßnahmen geplant, so ist dies zuvor mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen und / oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der §§41 und 42 des WHG zu treffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan erfolgt. - Der Bauerngraben befindet sich abweichend von der Aussage nicht im Plangebiet sondern ca. 40 Meter westlich der Grenze des Geltungsbereiches. Gewässerrandstreifen sind somit vom Bebauungsplan nicht betroffen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
2.13.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	10.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Abstimmung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnbaustandortes mit 5 Einfamilienhäusern zur Deckung des Nachfragebedarfes der ortsansässigen Bevölkerung geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha und bindet nördlich an die bebaute Ortslage an. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt ist das Plangebiet teilweise als gemischte Baufläche sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz des 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Landes Sachsen-Anhalt -LEntwG LSA- festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr.36/19 "Nachtweide" in der Ortschaft Glindenberg der Stadt Wolmirstedt nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß §2 Abs.2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>- Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>- Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</p>	
2.14.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	14.08.2020	<p>- Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich
2.15.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)	14.08..2020	<p>- Trinkwasserversorgung: Die vorhandene Trinkwasserleitung in der "Nachtweide" endet vor dem Grundstück Nr.4. Eine Erweiterung der Trinkwasserleitung ist erforderlich.</p> <p>Schmutzwasserbeseitigung: Die vorhandene Schmutzwasserkanalisation endet zwischen den Grundstücken Nr.5 und 4. Eine Erweiterung der Schmutzwasserkanalisation ist erforderlich. Die Anschlussmöglichkeiten sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu prüfen.</p> <p>Oberflächenwasser: Träger der Niederschlagswasserbeseitigung ist der WWAZ. In der Nachtweide befindet sich keine Niederschlagswasserkanalisation.</p> <p>- Hinweis zum Brandschutz: Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser wird auf der Grundlage der AVB Wasser V §1 Abs.2 sowie der gültigen Satzung des WWAZ nicht abgesichert. Die Gemeinde ist für die Sicherstellung des Löschwasserbedarfes zuständig. Die im System befindlichen Hydranten dienen dem Netzbetrieb, wie Leitungsspülungen und werden als technische Hydranten geführt.</p> <p>- Zur Sicherung der trink- und abwasserseitigen Erschließung des Wohngebietes ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem WWAZ erforderlich. Der Erschließungsträger sollte sich daher rechtzeitig mit dem WWAZ in Verbindung setzen. Die Projektierung und Herstellung der Anlagen hat nach den Prämissen des WWAZ anhand eines Anforderungskataloges für Erschließungsgebiete zu erfolgen. Nach erfolgter Projektierung sind die Planungsunterlagen dem WWAZ zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.</p>	<p>- Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>- Gemäß §26 Abs.4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz haben Eigentümer von Löschmitteln (hier Wasser) diese auf Anforderung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Es ist somit zulässig, die Hydranten auch zur Bereitstellung von Löschwasser zu nutzen.</p> <p>- Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	kein Beschluss erforderlich